

Der Integrationsfachdienst

**Der Integrationsfachdienst (IFD) ist ein gesetzlich verankerter Fachdienst.
Die Strukturverantwortung liegt beim LWL-Inklusionsamt Arbeit.**

Die gesetzliche Grundlage ist im SGB IX in den §§ 192 ff beschrieben.

**Der IFD kann bei der Durchführung von Maßnahmen zur Teilhabe am
Arbeitsleben beteiligt werden.**

Vermittlung

- Erstellung von Fähigkeitsprofilen
- Erstellung von Anforderungsprofilen für Arbeitsplätze
- Beratungen zu Qualifizierungsmöglichkeiten
- Entwicklung von beruflichen Perspektiven
- Unterstützung bei der Erstellung von Bewerbungsunterlagen
- Stellenakquise
- Suche und Begleitung von Praktika
- Begleitung am Arbeitsplatz
- Beratung hinsichtlich finanzieller Fördermöglichkeiten bei Einstellung und Kontaktherstellung zu den zuständigen Rehaträgern
- Weitere Unterstützung nach einer erfolgreichen Arbeitsaufnahme

Im Auftrag des
LWL-Inklusionsamt Arbeit

LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Inklusionsbegleitung

- Beratung und Unterstützung bei Schwierigkeiten am Arbeitsplatz
- Begleitung von stufenweisen Wiedereingliederungen
- Unterstützung bei der Initiierung von Förderungen
- Verhandlungen zur Sicherung eines Arbeitsplatzes
- Beratung über den Umgang mit psychischen Erkrankungen und anderen Behinderungen
- Kriseninterventionen

Förderung für Arbeitnehmer oder Arbeitgeber

Voraussetzungen für Förderungen

- Das LWL-Inklusionsamt Arbeit kann Leistungen der begleitenden Hilfe an Menschen mit Schwerbehinderung, aber auch an ihre Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die ihren Betriebssitz in Westfalen-Lippe haben, erbringen.
- Um eine finanzielle Leistung durch das LWL-Inklusionsamt Arbeit zu erhalten, müssen einige Voraussetzungen erfüllt sein. Je nach Leistungsart, sind diese Voraussetzungen unterschiedlich.

Einige Bedingungen müssen jedoch generell erfüllt sein

- Es liegt eine anerkannte Schwerbehinderung oder Gleichstellung durch die Agentur für Arbeit vor.
- Die Arbeitszeit des beschäftigten Menschen mit Schwerbehinderung beträgt mindestens 15 Stunden pro Woche.
- Die Beschäftigung dauert länger als 8 Wochen.
- Die Leistungen der Rehabilitationsträger sind vorrangig vor den Leistungen des LWL-Inklusionsamt Arbeit. Ist also kein Rehabilitationsträger zuständig, kann das Inklusionsamt Leistungen und Förderungen erbringen.

Im Auftrag des
LWL-Inklusionsamt Arbeit

LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Förderung für Arbeitnehmer oder Arbeitgeber

Fördermöglichkeiten

- Arbeitsassistenz
- Technische Beratung für eine behinderungsgerechte Arbeitsgestaltung
- Unterstützung bei Sehbehinderung
- Unterstützung bei Hörbehinderung
- Unterstützung bei psychischen, neurologischen und kognitiven Behinderungen
- Jobcoaching am Arbeitsplatz
- Außergewöhnliche Belastungen (Personelle Unterstützung/Behinderungsbedingte Leistungseinschränkung)

Förderung für Arbeitnehmer oder Arbeitgeber

LWL-Budget für Arbeit

- Beim Wechsel aus einer WfbM oder Alternativen zur Werkstattaufnahme kann bei Abschluss eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses für die Dauer von bis zu fünf Jahren ein Lohnkostenzuschuss gezahlt werden.
- Falls ein Wechsel aus einer WfbM erfolgte, kann ein Lohnkostenzuschuss auch über eine fünfjährige Beschäftigungszeit hinaus auf Antrag erbracht werden.

LWL-Budget für Ausbildung

- Menschen mit Behinderungen, die aus einer WfbM in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis wechseln, erhalten bis zum erfolgreichen Abschluss der Ausbildung ein Budget für Ausbildung.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Unsere Telefonnummer lautet:

0521 144-4150

Im Auftrag des
LWL-Inklusionsamt Arbeit

LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.